

**SATZUNG
DER DENKMAL-STIFTUNG DES LANDESVERBANDES LIPPE
VOM
28.10.2015**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5.11.1948 (GS.NW.S. 206) hat die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe am 28.10.2015 für die

Denkmal-Stiftung des Landesverbandes Lippe
(unselbstständige Stiftung des Landesverbandes Lippe)

folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Die bisherige Hermannsdenkmal-Stiftung als unselbstständige Stiftung des Landesverbandes Lippe wird künftig als Denkmal-Stiftung des Landesverbandes Lippe geführt. Ihr wird das gemeinnützige Sondervermögen Externsteine zur Erhaltung und Verwaltung zugeordnet.

Daneben behält die Stiftung ihre bisherige Aufgabenstellung hinsichtlich des Hermannsdenkmals.

§ 1 Hermannsdenkmal

Die Stiftung hat die Aufgabe, das von Ernst von Bandel aus Spendenmitteln aller deutschen Volksschichten erbaute und dem Deutschen Volke als Nationaldenkmal gestiftete Hermannsdenkmal auf der Grotenburg bei Detmold mit den dazugehörigen Wegen, Bauwerken, Grundstücken, Anlagen usw. zu betreuen und dem Deutschen Volke als Mahnmal zur Einigkeit und im Gedenken an die furchtbaren Weltkriege als Friedensmahnzeichen zu erhalten.

Die Stiftung verfolgt auch das Ziel der internationalen Völkerverständigung; dieses Ziel wird insbesondere dadurch gefördert, dass die Verbindung zu New

Ulm, Minnesota USA, in dem sich ein Nachbau des Hermannsdenkmals befindet, gestärkt und ein kultureller Austausch gepflegt wird, um das Hermannsdenkmal als Denkmal der internationalen Völkerverständigung mit neuen Inhalten zu versehen.

Die Stiftung hat in diesem Sinne für das Hermannsdenkmal und für die in ihm zum Ausdruck kommenden Gedanken zu werben und die Arbeiten zur Erforschung der geschichtlichen Vorgänge zu fördern; sie kann andere Stellen und Einrichtungen, die für den Besuch des Hermannsdenkmals und seiner Anlagen werben, ihn fördern oder erleichtern, durch Beiträge und Zuschüsse unterstützen. Sie kann darüber hinaus, soweit die Mittel dazu ausreichen, auch andere gemeinnützige Zwecke fördern.

Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen das Vermögen der Stiftung und dessen Erträge. Zum Stiftungsvermögen gehören:

- a) das Hermannsdenkmal einschließlich Bandeltreppe und Bandelbank,

- b) die Bandelwiese mit Bandelhütte und Bismarckstein,
- c) das sonstige Grundvermögen einschließlich Parkplätze, gastronomische und sonstige informatorische Einrichtungen wie Info-Zentrum und Ausstellungspavillon,
- d) das Kapitalvermögen.

Die Stiftung hat die unter Buchst. a) bis c) aufgeführten Grundstücke, Bauwerke und Anlagen dem Stiftungszweck entsprechend zu pflegen und zu unterhalten und ggfs. zu erweitern und zu modernisieren. Soweit wie möglich sollen auch die zur Grotenburg führenden Fußwege innerhalb des Waldes sowie der daran oder sonst in der Umgebung des Hermannsdenkmals aufgestellten und im Eigentum der Stiftung stehenden Bänke und sonstigen Anlagen unterhalten werden.

Für den Aufgang zum Hermannsdenkmal und die Benutzung der Parkplätze sowie die Benutzung der weiteren Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2 Externsteine

Die Externsteine mit dem einzigartigen mittelalterlichen Kreuzabnahmerelief und dem Naturschutzgebiet zählen zu den bekanntesten Natur- und Kulturdenkmälern Deutschlands mit europäischem Rang. Für das Felsendenkmal und das FFH-Gebiet stellt die hohe Zahl von Besuchern eine große Herausforderung dar:

Einerseits ist uninformiertes und un gelenktes Besucherverhalten eine Gefährdung für das Ensemble, andererseits besteht die einmalige Chance, die Bedeutung und den notwendigen Schutz des Natur- und des Kulturerbens durch professionelle Information bei einer großen Zahl von Menschen nachhaltig zu thematisieren. Die Stiftung wird deshalb einerseits die unberührte Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Externsteine als Kultur- und Naturdenkmal von internationalem Rang und des unmittelbaren Naturschutzgebietes unmittelbar und mittelbar fördern. Andererseits wird sie Naturschutz in eine Symbiose bringen und damit für beide Ideen Synergieeffekte erzielen.

Die Stiftung hat in diesem Sinne für die Externsteine und für die in ihr zum Ausdruck kommenden Gedanken zu werben und die Arbeiten zur Erforschung der geschichtlichen Vorgänge zu fördern, ebenso wie sie die Belange des Naturschutzes fördert. Die Stiftung kann andere Stellen und Einrichtungen, die für den Besuch der Externsteine und ihrer Anlagen werben, ihn fördern oder erleichtern, durch Beiträge und Zuschüsse unterstützen und mit Fördervereinen kooperieren und gemeinsame Projekte verwirklichen. Sie kann darüber hinaus, soweit die Mittel dazu ausreichen, auch andere gemeinnützige Zwecke fördern.

Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen das Vermögen der Stiftung und dessen Erträge. Zum Stiftungsvermögen gehören die im Grundbuch von Horn-Bad Meinberg Blatt 5286 verzeichneten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte einschließlich der Parkplätze und Bewirtschaftungsbetriebe sowie das dem bisherigen gemeinnützigen Bereich Externsteine sonst zugeordnete Vermögen.

Die Stiftung hat die vorstehend aufgeführten Grundstücke, Bauwerke und Anlagen dem Stiftungszweck entsprechend zu pflegen und zu unterhalten sowie das Naturschutzgebiet entsprechend seinem Zweck zu bewirtschaften und das Recht der lippischen Bürger auf freien Zugang im Rahmen der gemeinnützigen Nutzung zu erhalten.

Soweit wie möglich sollen auch die zu den Externsteinen führenden Fußwege innerhalb

des Waldes sowie die daran oder sonst in der Umgebung der Externsteine aufgestellten Bänke und sonstigen Anlagen unterhalten werden.

Für den Aufgang auf die Externsteine und die Benutzung der Parkplätze sowie die Benutzung der weiteren Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 3 Rechtsform

Die Denkmal-Stiftung des Landesverbandes Lippe ist eine unselbstständige Stiftung, die vom Landesverband Lippe treuhänderisch als Sondervermögen im Sinne des § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO vom 14.12.1971 GV.NW. 397/SGV.NW. 630) verwaltet wird.

Im Geschäftsverkehr führt die Stiftung folgende Bezeichnung:

**Landesverband Lippe
Denkmal-Stiftung**

Die Stiftung verfolgt durch die selbstlose Förderung des Landschafts-, Natur- und Denkmalschutzes sowie des Heimat- und Kulturschutzes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verpflichtung

Der Landesverband Lippe ist verpflichtet, die Denkmal-Stiftung bei einem Trägerwechsel des Landesverbandes Lippe wieder in eine selbstständige Stiftung umzuwandeln, um sie in der Tradition für die lippischen Bürger zu erhalten.

§ 5 Verwaltung

1. Die Verwaltung der Denkmal-Stiftung obliegt
 - a) dem Kuratorium der Stiftung,
 - b) den Geschäftsführern/den Geschäftsführerinnennach Maßgabe der Satzung.
2. Die Stiftung wird durch die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums nach außen vertreten, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung den Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen Handlungsvollmacht erteilt ist.

3. Kuratorium

- a) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Regelung getroffen ist.
- b) Das Kuratorium besteht aus dem/der Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestimmt.

c) Vorsitzende/r des Kuratoriums ist die/der Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe. Im Verhinderungsfall wird sie/er vertreten durch ihr/e /sein/e allg. Vertreter/in beim Landesverband Lippe. Hat diese/r die Funktion eines/einer Geschäftsführers/in, tritt an ihre/seine Stelle ein/e stv. Verbandsvorsteher/in.

- d) Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums sowie deren Vertreter werden von der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe für eine Amtsperiode der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe berufen. Die Mitglieder und ihre Vertreter können vorzeitig abberufen und durch andere ersetzt werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten eine Sitzungsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe der hierfür gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe. Es kann ihnen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitaufwand und Umfang ihrer Tätigkeiten gewährt werden.

- e) Das Kuratorium wird durch die/den Vorsitzende/n zu seinen Sitzungen eingeladen und zwar mindestens einmal vierteljährlich. Außerdem hat der/die Vorsitzende das Kuratorium einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage kann ein Zeitraum von max. 7 Tagen liegen.

- f) Die Sitzungen des Kuratoriums der Denkmal-Stiftung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert, insb. bei der Behandlung von Personal- und Vertragsangelegenheiten.

An den Sitzungen nehmen die Geschäftsführer/innen der Stiftung beratend teil. Sie sind von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn die zur Entscheidung anstehenden Punkte sie einzeln oder zusammen persönlich betreffen.

Der/die Vorsitzende des Kuratoriums kann weitere Personen bestimmen, die an den Sitzungen beratend teilnehmen.

- g) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Ist das Kuratorium beschlussunfähig, kann der/die Vorsitzende zu einer neuen Sitzung mit derselben Tagesordnung einladen. In diesem Falle ist in der neuen Sitzung Beschlussfähigkeit gegeben, wenn neben dem/der Vorsitzenden zwei Kuratoriumsmitglieder anwesend sind.

Die Einladung zu dieser Sitzung muss durch eingeschriebenen Brief bei Einhaltung der in Ziffer 3 Bst. e genannten Frist unter Hinweis auf diese Rechtslage erfolgen.

- h) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag durch schriftliche Stimmabgabe. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- i) Über jede Sitzung oder über jeden Beschluss, der außerhalb von Sitzungen gefasst wird, ist vom Schriftführer, der von dem /der Vorsitzenden des Kuratoriums bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift wird nach Genehmigung durch den/die Vorsitzende/n allen Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt.

Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach Erhalt der Niederschrift bei dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich anzumelden. Über Einwendungen entscheidet das Kuratorium in der nächsten Sitzung.

Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen in jeder Art der Telekommunikation gefasst werden, wenn sich alle Kuratoriumsmitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden erklärt haben. Die Niederschrift muss alsdann innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der letzten Zustimmung als Bestätigungsniederschrift gefertigt werden.

4. Geschäftsführer

- a) Die Stiftung hat eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in für den operativen und eine/n nebenamtliche/n Geschäftsführer/in für den kaufmännischen Bereich.

Jede/r Geschäftsführer/in ist alleinvertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der/die nebenamtliche Geschäftsführer/in für den kaufmännischen Bereich erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe auf Empfehlung/Vorschlag des Kuratoriums festgelegt und im jeweiligen Wirtschaftsplan veranschlagt wird.

- b) Die Geschäftsführer/innen werden vom Kuratorium auf Vorschlag des/der Vorsitzenden bestellt und abberufen.
- c) Das Kuratorium erlässt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Kuratoriums eine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer/innen, in der insb. die jeweiligen Zuständigkeiten und Kompetenzen geregelt sind.
- d) Die Geschäftsführer üben das Hausrecht für die Einrichtungen und alle Bereiche der Stiftung aus.
- e) Einer der Geschäftsführer/innen hat die Arbeitgeberfunktion für die Stiftung inne und ist Vorgesetzter aller Bediensteten der Stiftung. Einzelheiten regelt die Dienst- bzw. Geschäftsanweisung.
- f) Den Geschäftsführern obliegt im Übrigen die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Dienst- und Geschäftsanweisung.

Über wichtige Vorgänge bei der Abwicklung der laufenden Geschäfte haben die Geschäftsführer dem /der Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten.

- g) Die Geschäftsführer bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Zentralen Dienste des Landesverbandes Lippe. Der hierfür etwaig zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag wird jährlich durch den Wirtschaftsplan festgesetzt

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe behält sich in folgenden Angelegenheiten der Stiftung die Entscheidung selbst vor:

1. zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. zum Erwerb, zur Ausgabe und zur Belastung von Erbbaurechten,
3. zur Aufnahme von Darlehen und Krediten,
4. zur Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten.

§ 7 Verwaltung und Wirtschaftsführung

1. Für die Verwaltung der Stiftung gelten die für den Landesverband Lippe maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit nicht die Eigenart des Betriebes der Stiftung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 26 und 74 LHO Abweichungen erfordert.
2. Den Organen und Gremienmitgliedern der Stiftung können im Rahmen der Regelungen der Aufgabenordnung zur Gemeinnützigkeit angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen und Reisekosten im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszwecks nach festzulegendem besonderen Grundsätzen erstattet werden.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Stiftung ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht.

Über den Wirtschaftsplan beschließt die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe auf Vorschlag des Kuratoriums jeweils mit der Haushaltssatzung des Landesverbandes Lippe. Der Wirtschaftsplan bildet eine Anlage zum Haushaltsplan des Landesverbandes Lippe.

4. Der Erfolgsplan soll alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres enthalten. Zum Vergleich sind die Voranschlagsansätze des laufenden Geschäftsjahres und die Aufwendungen der Erfolgsrechnung des Vorjahres neben den Voranschlagsbeträgen des neuen Geschäftsjahres anzugeben.

Der Erfolgsplan ist ausreichend zu erläutern.

5. Der Finanzplan soll alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen (wie Ersatz-, Erweiterungs- oder Neubauten, Ausstattungsgegenständen, Anlageveräußerungen) oder sonstigen finanzwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben. Die Vorhaben im Finanzplan sind ausreichend zu erläutern.

6. Die Stellenübersicht soll alle für den Betrieb der Stiftung erforderlichen Bediensteten enthalten.
7. Der/die Geschäftsführer/in für den kaufmännischen Bereich stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes auf und legt ihn dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums vor, der/die ihn an das Kuratorium weiterleitet.
8. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der Stiftung. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind nur mit Zustimmung des Kuratoriums, in dringenden Fällen mit Zustimmung des/der Vorsitzenden, zulässig. Ergeben sich im Laufe des Geschäftsjahres erhebliche Mindereinnahmen, die das veranschlagte Jahresergebnis wesentlich beeinträchtigen, so hat der/die kaufmännische Geschäftsführer/in das Kuratorium zu unterrichten.

§ 8 Kassen- und Rechnungswesen

1. Zur Abwicklung der Zahlungsgeschäfte bedient sich die Stiftung einer eigenen Kasse.
2. Die Bücher sind nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung zu führen.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zur Jahresrechnung gehören

die Bilanz,
die Gewinn- und Verlustrechnung und
der Geschäftsbericht.

4. Die Jahresrechnung wird von dem/der kaufmännische/n Geschäftsführer/in spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt und dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums zur Weiterleitung an das Kuratorium vorgelegt.

Die Jahresrechnung wird von der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe auf Vorschlag des Kuratoriums festgestellt.

6. Unbeschadet des Prüfungsrechts anderer Institutionen ist die Kasse der Stiftung wenigstens einmal jährlich unvermutet durch Beschäftigte des Landesverbandes Lippe darauf zu prüfen, ob der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Denkmal-Stiftung in der Fassung vom 30.10.2013 außer Kraft.

Lemgo, den 28.10.2015

gez.: Anke Peithmann
Verbandsvorsteherin

(S)

gez.: Heinz-Rainer Krüger
Mitglied der Verbandsversammlung

Veröffentlicht im ABl. Reg.DT Nr. 48 vom 23.11.2009 S. 263-265.
Nr. 49 vom 02.12.2013 S. 345
Nr. 48 vom 23.11.2015 S. 285-288